

Einfache Anfrage Wasserfallen-Goldach / Steiner-Kaufmann-Gommiswald / Hauser-Sargans / Jäger-Vilters-Wangs / Sarbach-Wil vom 21. April 2021

Klassenassistenzen statt pädagogisches Fachpersonal?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 29. Juni 2021

Sandro Wasserfallen-Goldach, Franziska Steiner-Kaufmann-Gommiswald, Bernhard Hauser-Sargans, Jens Jäger-Vilters-Wangs und Michael Sarbach-Wil erkundigen sich in ihrer Einfachen Anfrage vom 21. April 2021 nach dem Einsatz von Klassenassistenzen. Sie erachten diese als wertvolle Unterstützung, äussern sich jedoch kritisch hinsichtlich eines allfälligen (finanziellen) Anreizes, Lehrpersonen und Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen durch Klassenassistenzen zu ersetzen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Der Kanton gibt mit dem Volksschulgesetz (sGS 213.1; abgekürzt VSG) und dem Gesetz über den Lohn der Volksschul-Lehrpersonen (sGS 213.51; abgekürzt LLG) den Schulträgern das Personalrecht für die Lehrpersonen vor. Dieses erfasst die Klassenassistenzen nicht und der Kanton normiert diese auch nicht in einem weiteren Rahmen. Einzig die von den Fragestellenden erwähnte Handreichung «Unterrichtsorganisation, Klassenbildung und Personalpool», die zuhanden der Schulträger Hinweise und Beispiele zur Schulgestaltung vor Ort enthält, äussert sich im Anhang empfehlend auch zum Einsatz von Klassenassistenzen.

Klassenassistenzen sind mithin nicht pädagogisches, «allgemeines» Gemeindepersonal, dessen Einsatz im Ermessen der Schulträger steht und freiwillig ist. Der Aufwand für Klassenassistenzen, namentlich deren Lohn, ist eine ungebundene Ausgabe.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Der Bildungsrat hatte für das Kalenderjahr 2018 den Aufsichtsschwerpunkt «Bezugspersonen in den Klassen» festgelegt, um Steuerungswissen zu dieser Thematik zu generieren. Die Erhebung erfolgte bei den 23 Schulträgern, die im erwähnten Zeitraum beaufsichtigt wurden und ergab ein Stimmungsbild. In diesem Zusammenhang wurde auch der Einsatz von Klassenassistenzen erhoben. Die überwiegende Mehrheit der befragten Schulträger gab an, Klassenassistenzen einzusetzen, nur etwa ein Viertel der Schulträger verzichtete zum damaligen Zeitpunkt darauf. Als Gründe für den Einsatz wurde die Entlastung und Unterstützung der Lehrpersonen, als Herausforderung die klare Führung der Klassenassistenten durch die zuständige Lehrperson sowie das Funktionieren der Zusammenarbeit genannt. Aus den Feedbacks konnte geschlossen werden, dass sich die Schulträger der eingangs erwähnten Grenze zwischen zulässiger Unterstützung und unzulässigem Ersatz der Lehrperson bewusst sind.
2. Der operative Vollzug des kantonal vorgegebenen Personalrechts (Art. 56 ff. VSG, LLG, Verordnung zum Personalrecht der Volksschul-Lehrpersonen [sGS 213.14; abgekürzt VPVL] sowie Weisungen und Reglemente des Bildungsrates in verschiedenen Bereichen) obliegt dem Schulträger. Im Rahmen der kantonalen Aufsicht wird die Einhaltung der personalrechtlichen Vorgaben jeweils anhand einer Stichprobe des gesamten Personals geprüft.

3. Behörden, Schulleitende und Lehrpersonen tragen im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche die Verantwortung für die Schulqualität. Dazu gehört auch der qualitätsorientierte Vollzug des verbindlichen kantonalen Rechts für das Arbeitsverhältnis der Lehrpersonen. Aus dieser Obliegenheit folgt abgrenzend, dass es unzulässig ist, Klassenassistenzen im Einsatz Lehrpersonen gleichzustellen bzw. wie solche zu mandatieren. Der fakultative Einsatz von Klassenassistenzen muss konsequent in Unterscheidung zum Lehrberuf erfolgen.

Die Unzulässigkeit einer Substitution von Lehrpersonen durch Assistenzen ergibt sich in Nachachtung des vorstehend grundsätzlich Gesagten konkret daraus, dass der Unterricht nach Art. 56 VSG von Lehrpersonen mit unbefristetem oder befristetem Arbeitsverhältnis erteilt wird. Ein befristetes Arbeitsverhältnis wird gemäss Art. 58 VSG unter anderem begründet, wenn die Lehrperson für den erteilten Unterricht weder ein anerkanntes Lehrdiplom noch eine gleichwertige Qualifikation besitzt, jedoch eine ausreichende Ausbildung nachweist und die persönlichen Voraussetzungen erfüllt. Davon abzugrenzen sind Aktivitäten, für die keine Qualifikation als Lehrperson erforderlich ist. Diese gehören nicht zum Berufsauftrag und sind nicht nach dem LLG abzugelten (Art. 8 Abs. 2 des Reglements über den Berufsauftrag der Volksschul-Lehrpersonen).

4. Beispiele eines Ersatzes von Lehrpersonen im Teamteaching oder von Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen durch Klassenassistenzen sind dem Kanton nicht bekannt.
5. Im Rahmen der Aufsichtstätigkeit werden Massnahmen, die rechtliche Vorgaben missachten, den Schulträgern anlässlich des Audits mündlich kommuniziert und im schriftlichen Bericht festgehalten, versehen mit einem Termin für die Anpassung an die Rechtskonformität. Nach Ablauf der gesetzten Fristen findet ein Nachcontrolling statt. Verweigert der Schulträger die Umsetzung der Massnahme, wird der Sachverhalt dem Bildungsrat zur Beurteilung unterbreitet.
6. Bei der Organisation des Unterrichts in einer Klasse steht die Schule in einem Spannungsfeld zwischen Fachlichkeit und Stabilität. Im Sinn der Fachlichkeit ist es einerseits angezeigt, dass die einzelnen Aufgaben von denjenigen Personen übernommen werden, die jeweils am besten qualifiziert sind. Andererseits ist im Sinn von stabilen, tragfähigen Beziehungen darauf zu achten, dass die Anzahl Bezugspersonen für die einzelnen Schülerinnen und Schüler nicht zu gross wird.

In der erwähnten Handreichung «Unterrichtsorganisation, Klassenbildung und Personalpool» wurden aufgrund der Erkenntnisse aus der Erhebung zum Aufsichtsschwerpunkt «Bezugspersonen in den Klassen» (vgl. Ziff. 1 vorstehend) empfehlende Ausführungen zur Arbeit in Klassenteams sowie zum Einsatz von Klassenassistenzen aufgenommen.